

Hauptsatzung der Stadt Bad Münden am Deister vom 19.03.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.09.2024

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Bad Münden am Deister in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bad Münden am Deister“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Bakede, Beber, Böbber, Brullsen, Egestorf am Süntel, Eimbeckhausen, Flegessen, Hachmühlen, Hamelspringe, Hasperde, Klein Süntel, Luttringhausen, Nettelrede, Nienstedt und Rohrsen werden als Ortsteilbezeichnung weitergeführt. Die Ortstafeln werden so beschriftet, dass die Ortsteilbezeichnung über dem Namen der Stadt steht.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt ist ein schwarz umrandetes grünes Schild, das in der Mitte einen aufrechtstehenden, aus Sicht der Betrachtenden nach links blickenden goldenen Löwen mit roten Krallen, roter Zunge und rotem Auge zeigt. Über dem Schild befindet sich eine dreitürmige steinfarbene in rot dargestellte Mauerkrone.
- (2) Die Flagge der Stadt ist grün mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Bad Münden am Deister“.
- (4) Die Ortsteile der Stadt sind berechtigt, bei Volks- und Sportfesten sowie anderen örtlichen Anlässen feierlicher oder sonstiger repräsentativer Art die früheren Wappen, die früheren Flaggen und Ortselemente als Zeichen der engeren Gemeinschaft zu zeigen.
- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens sowie der früheren Wappen und Namen sowie von Ortselementen der Ortsteile der Stadt durch Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000,00 € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 25.000,00 € übersteigt,
 - e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Rechts- und Verwaltungsgeschäfte - einschließlich der unter Absatz 1 aufgeführten -, die einen Vermögenswert von 10.000,00 € nicht übersteigen, sind gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG Geschäfte der laufenden Verwaltung. Abweichend von der vorgenannten Wertgrenze werden Auftragsvergaben bis zu der Wertgrenze von 150.000,00 € als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen.
- (3) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über die Errichtung, Gründung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, teilweise und vollständige Veräußerung, Aufhebung oder Auflösung sonstiger Einrichtungen der Stadt vor.

§ 4

Beamtin oder Beamter auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat gehört als Beamtin oder Beamter auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 6

Ortschaften und Ortsräte

(1) Eine Ortschaft mit Ortsrat bilden jeweils

- a) die ehemalige Stadt Bad Münden am Deister
- b) die Ortsteile Bakede, Böbbber und Egestorf am Süntel
- c) die Ortsteile Beber und Rohrsen
- d) die Ortsteile Brullsen und Hachmühlen
- e) der Ortsteil Eimbeckhausen
- f) der Ortsteil Hamelspringe
- g) die Ortsteile Hasperde, Flegessen und Klein Süntel
- h) die Ortsteile Nettelrede und Luttringhausen
- i) der Ortsteil Nienstedt

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

- a) Bad Münden = 9
- b) Bakede-Böbbber-Egestorf = 7
- c) Beber-Rohrsen = 5
- d) Brullsen-Hachmühlen = 5
- e) Eimbeckhausen = 7
- f) Hamelspringe = 5
- g) Hasperde-Flegessen-Klein Süntel = 5
- h) Nettelrede-Luttringhausen, = 5
- i) Nienstedt = 5

(3) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(5) Abweichend von § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Ortsräte wie folgt geregelt:

- a) Die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung aller städtischen Friedhöfe und Büchereien sowie der Kindertagesstätten, die entsprechend vertraglicher

Vereinbarung nicht in der Trägerschaft der Stadt betrieben werden, obliegt nicht der Entscheidung der Ortsräte.

- b) Bei der Neufassung und Änderung der Friedhofssatzung sind die Ortsräte rechtzeitig zu hören. Neben den Entscheidungs- und Anhörrechten nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 94 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG gilt das Anhörrecht auch bei allen übrigen Entscheidungen über die Nutzung von städtischem Grundvermögen durch Dritte, mit Ausnahme der Vermietung von städt. Wohnungen. Bei der Vermietung von städt. Wohnungen sind die Ortsräte nicht anzuhören. Vor der Vermietung ist allerdings das Benehmen mit der Ortsbürgermeisterin bzw. dem Ortsbürgermeister herzustellen.

§ 7

Aufgaben der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters

- (1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung gemäß § 95 Abs. 2 NKomVG die nachstehend aufgeführten Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - a) Feststellung von Gefahrenpunkten im Straßenverkehr und Meldung von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird,
 - b) Überwachung der Durchführung des Winterdienstes vor stadteigenen Grundstücken,
 - c) Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt,
 - d) Durchführung von Erhebungen zu statistischen Zwecken bzw. Benennung von Einwohnerinnen oder Einwohnern zur Übernahme von Zählungen,
 - e) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtungen der Ortschaft und Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferungen, Lohnzetteln usw., sofern der Ortsrat für die Durchführung der Maßnahme zuständig ist.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme der aufgeführten Hilfsfunktionen teilweise oder insgesamt ablehnen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Münde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben wie z.B. Auskunftersuchen, Tatsachenmitteilungen, Erklärungen, Absichten, Schreiben die kein bestimmtes Begehren enthalten, usw.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, durch Pressemitteilungen und in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung gemäß § 11 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 10

Stadtverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Stadt Bad Münde hat ihren Sitz in der Ortschaft Bad Münde.
- (2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Münster werden in der Tageszeitung „Neue Deister-Zeitung“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Bad Münster ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Tageszeitung „Neue Deister-Zeitung“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Abdruck in der Tageszeitung „Neue Deister-Zeitung“ vorgenommen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang am Verwaltungsgebäude Rathaus, Obertorstr. 1, OT Bad Münster, veröffentlicht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. *) **) ***)

Bad Münster, den 26.09.2024

Barkowski
Bürgermeister

- *) Die Hauptsatzung wurde am 25.03.2015 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und tritt am 26.03.2015 in Kraft.
- ***) Die 1. Änderungssatzung wurde am 22.11.2021 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und tritt am 23.11.2021 in Kraft.
- ****) Die 2. Änderungssatzung wurde am 02.11.2024 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und tritt am 03.11.2024 in Kraft.